

§ 1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese besonderen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Netzwerkleistungen (NetzB) gelten für die Vermietung aktiver Netzwerkkomponenten (Hardware und Software die netzwerkbildend arbeitet, z. B. Hubs, Switche, Router) sowie die Regelung der Nutzung des Übertragungsnetzes der ekom21 zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 (AGB). Die NetzB gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ekom21 vor. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung der ekom21. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ekom21 ihnen nicht widerspricht oder den Vertrag durchführt.
- (2) Soweit der Auftraggeber satzungsgemäßes Mitglied der ekom21 ist, gelten zusätzlich die sich aus dem Teil IV (§§ 17 bis 19) ergebenden Besonderheiten. Der Teil IV gilt nicht für Auftraggeber, die keine satzungsgemäßen Mitglieder der ekom21 sind.
- (3) Die NetzB gelten nur, soweit der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Die Einzelheiten der Leistungen sind in den Teilen I (Übertragungsleistungen) und II (Sonstige Netzwerkleistungen) geregelt.
- (5) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Netzwerkleistungen“ gelten nicht für andere Leistungen der ekom21, wie z. B. den Rechenzentrumsbetrieb von Software, die Bereitstellung von Software außerhalb von Teil II etc.
- (6) Auch bei zukünftiger Bereitstellung und Betrieb von aktiven Netzwerkkomponenten sowie der Nutzung des Übertragungsnetzes der ekom21 gelten bei Geschäften mit dem Auftraggeber die NetzB in der jeweils bei Vertragsabschluß gültigen Fassung.
- (7) Die ekom21 stellt diese und weitere besondere Geschäftsbedingungen sowie die AGB im Internet unter der Adresse <http://www.ekom21.de/recht/> zur Verfügung und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen auch in gedruckter Form übermitteln.

I. Übertragungsleistungen

§ 2 Nutzungsregelung

- (1) Die ekom21 räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht ein, das durch die ekom21 bereitgestellte Übertragungsnetz für die in dem Einzelvertrag genannte Datenübertragung zu nutzen.
- (2) Die Erweiterung von einzelvertraglich vereinbarten Übertragungsleistungen erfolgt aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Die ekom21 wird, sofern die entsprechenden Kapazitäten bestehen, einem Antrag des Auftraggebers auf Erweiterung der zur Verfügung zu stellenden Übertragungsleistungen nicht widersprechen.

§ 3 Leistungen der ekom21

- (1) Die Übertragungsleistungen der ekom21 erstrecken sich auf das Übertragungsnetz zwischen den vereinbarten Übergabepunkten. Die ekom21 erbringt ihre Übertragungsleistungen durch

Zusammenschaltung ihres Übertragungsnetzes mit den beim Auftraggeber vorhandenen internen Netzwerken an den vereinbarten Übergabepunkten. Übertragungsleistungen nach dem Übergabepunkt sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Wenn der Auftraggeber eigene Komponenten für die Durchführung der Übertragungsleistungen einsetzt, endet die Verantwortung der ekom21 vor dieser Komponente. An oder nach dieser Komponente auftretende Störungen fallen nicht in die Verantwortlichkeit der ekom21.
- (3) Der Auftraggeber wird Dritten nicht den Gebrauch des Übertragungsnetzes gestatten.
- (4) Soweit Gebäude oder Einrichtungen des Auftraggebers bereits mit geeigneten Netzanschlüssen erschlossen sind, stellt die ekom21 die Übertragungsleistungen über die vorhandenen Fasern zur Verfügung, soweit diese erforderliche Qualität aufweisen. Erweiterungen und Veränderungen des Netzes nach dem Übergabepunkt führt die ekom21 nur gegen gesonderte Beauftragung und gesonderte Berechnung aus.

§ 4 Unterhaltung des Übertragungsnetzes

- (1) Die ekom21 wird bei Störungen des Übertragungsnetzes im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten unentgeltlich für den Auftraggeber die Störungsbeseitigung durchführen sowie das Übertragungsnetz warten.
- (2) Die ekom21 beginnt mit der Störungsbeseitigung spätestens am ersten Arbeitstag, der dem Tag der Kenntnis von der Störung folgt.

II. Sonstige Netzwerkleistungen

§ 5 Gegenstand dieser Bestimmungen

- (1) Gegenstand der sonstigen Netzwerkleistungen ist die Bereitstellung und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Netz-Hardware bestehend aus den im Einzelvertrag aufgeführten Geräten, Elementen, Zusatzeinrichtungen und der Vernetzungs-Software, soweit diese für den vertragsgemäßen Betrieb des Netzes bestimmt sind (zusammengefasst „Komponenten“). Erweiterungen des Umfangs der einzelvertragen Bereitstellung sind schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Die Bereitstellung der Komponenten erfolgt jeweils für den vereinbarten Aufstellungsort. Will der Auftraggeber die Komponenten insgesamt oder teilweise an einem anderen Aufstellungsort einsetzen, so wird er die vorherige schriftliche Zustimmung der ekom21 einholen. Die ekom21 wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.
- (3) Der Auftraggeber wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ekom21 den Gebrauch der Komponenten Dritten überlassen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Die ekom21 kann die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen auch durch Dritte erbringen lassen.

§ 6 Aufstellung

- (1) Die ekom21 stellt die Komponenten beim Auftraggeber auf und stellt ihm die Kosten der Aufstellung gemäß der jeweils aktuellen Preisliste der ekom21 in Rechnung. Transport- und Verpackungskosten werden von der ekom21 berechnet. Die Entsorgung der Verpackung übernimmt die ekom21 ohne gesonderte Vergütung.
- (2) Der Auftraggeber schafft rechtzeitig vor dem vereinbarten Lieferdatum die räumlichen Voraussetzungen, die die ekom21 in die Lage versetzen, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen. Die Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen wird die ekom21 dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Lieferung bekannt geben. Über eventuelle Änderungen oder Ergänzungen der Komponenten wird die ekom21 den Auftraggeber rechtzeitig unterrichten und beraten.
- (3) Die ekom21 wird die Installation der Komponenten mit dem Auftraggeber abstimmen. Mit der Installation werden die Komponenten in Betriebsbereitschaft entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers bei Abschluss des Einzelvertrages versetzt. Die Betriebsbereitschaft wird von der ekom21 dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und durch einen Funktionstest nachgewiesen. Das Ergebnis des Funktionstests ist von dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Kann aus Gründen, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind, die Betriebsbereitschaft nicht zum vereinbarten Lieferdatum herbeigeführt werden, so gilt die Betriebsbereitschaft spätestens 10 Werktage nach Anlieferung der Komponenten als nachgewiesen.
- (4) Mehraufwendungen bei der Herstellung der Betriebsbereitschaft, die die ekom21 aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, entstehen, sind nach Aufwand gesondert zu bezahlen.

§ 7 Behandlung der Komponenten

- (1) Der Auftraggeber wird die Komponenten pfleglich behandeln.
- (2) Der Auftraggeber ist für die in seinen Geschäftsräumen aufgestellten Komponenten selbst verantwortlich.

§ 8 Verkabelung der Geschäftsräume

- (1) Die ekom21 nutzt für die Vernetzung der DV-Anlagen des Auftraggebers dessen Hausverkabelung. Die Verfügbarkeit der Hausverkabelung liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Die ekom21 gibt bei der Vernetzung die notwendigen technischen Voraussetzungen einschließlich der Netzausgangspunkte sowie die erforderliche elektronische Ausstattung vor.

§ 9 Weitere Pflichten der ekom21

- (1) Die ekom21 steht dafür ein, dass die Komponenten die vereinbarten bzw. vorausgesetzten Eigenschaften und Leistungsmerkmale aufweisen.
- (2) Die ekom21 führt laufend die notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch, um die Nutzungsmöglichkeit des Netzes aufrechtzuerhalten. Auftretende Störungen wird der Auftraggeber der ekom21 unverzüglich in allen ihm erkennbaren Einzelheiten übermitteln. Auf Aufforderung hat er mittels eines von der ekom21 bereitgestellten Formularblattes die Störungsmeldungen zu dokumentieren und der ekom21 zu übersenden. Hierbei befolgt der Auftraggeber im Rahmen des zumutbaren die Hinweise der ekom21 zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung.

- (3) Netzsoftware, die im Rahmen der Einzelverträge bereitgestellt wird, wird durch Installation von Upgrades und Updates der jeweiligen Hersteller von der ekom21 aktualisiert. Die ekom21 wird den Auftraggeber vorher schriftlich unterrichten, falls durch neue Versionen der Netzsoftware die Nutzungsmöglichkeit der übrigen Komponenten beeinträchtigt sein könnte. Wird durch die neue Netzsoftware die Nutzungsmöglichkeit der übrigen Komponenten erheblich beeinträchtigt, ist der Auftraggeber nach angemessener schriftlicher Fristsetzung (vgl. § 8 Abs. 4 AGB) zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- (4) Maßnahme zum Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeit des Netzes (z. B. Installation neuer Programmstände, Sicherungsläufe) sollen außerhalb der üblichen Geschäftszeit des Auftraggebers durchgeführt werden. Die Nutzung des Netzwerks außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (z. B. bei Wahlen) sind ebenso wie die Einzelheiten der Durchführungszeiten von Wartungsarbeiten zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.
- (5) Die ekom21 wird auftretende Funktionsbeeinträchtigungen im Rahmen der Reaktionszeit (§ 4 Abs. 2) unverzüglich analysieren und, soweit möglich, beheben.
- (6) Die ekom21 kann Wartungsgeräte und Ersatzteile in den Geschäftsräumen des Auftraggebers auf eigenes Risiko lagern, soweit dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.
- (7) Die ekom21 wird fehlerhafte Komponenten oder Teile hiervon im Rahmen der Aufrechterhaltung der Nutzungsmöglichkeiten reparieren oder austauschen. Die ekom21 ist berechtigt, zur Erhöhung der Funktionssicherheit technische Änderungen an den Komponenten vorzunehmen, soweit dem Auftraggeber hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- (8) Die ekom21 ist berechtigt, zur Behebung eines Mangels gegebenenfalls eine Zwischenlösung zu installieren, die die Auswirkungen des Mangels umgeht.

§ 10 Rückgabe der Komponenten

- (1) Die Komponenten sind vom Auftraggeber auf Anforderung der ekom21 an die ekom21 zurückzugeben. Abbau, Verpackung und Rücktransport der Komponenten übernimmt die ekom21 ohne gesonderte Berechnung.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Vergütung

- (1) Soweit einzelvertraglich nicht ein anderes Vereinbart ist, beginnt die Vergütungspflicht am ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Bestätigung der Betriebsbereitschaft gemäß § 6 Abs. 3 folgt.
- (2) Die monatlich im Einzelvertrag vereinbarte Vergütung ist, soweit nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus fällig.
- (3) Die Befugnis des Auftraggebers zur Aufrechnung mit Ansprüchen, die ihm infolge der automatischen Senkung der vereinbarten Vergütung bei Mängeln zustehen (§ 536 Abs. 1 BGB), oder mit Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln nach § 536 a BGB bleibt hiervon unberührt. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen Gegenansprüchen aus dem entsprechenden Vertragsverhältnis und bei groben Pflichtverletzungen der ekom21 zu. Ergänzend gilt § 4 AGB der ekom21.

§ 12 Vertragsbeginn, Kündigung

- (1) Soweit einzelvertraglich nicht ein anderes vereinbart ist, wird der Einzelvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der Anzeige der Betriebsbereitschaft durch die ekom21, spätestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Leistungen durch den Auftraggeber.
- (2) Jeder Vertragspartner kann den Einzelvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise kündigen oder eine Verringerung der zu erbringenden Leistungen verlangen. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist eine ordentliche Kündigung, die zu einem früheren Vertragsende führt, ausgeschlossen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Auftraggeber die ihm eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet und ein solches Verhalten auch auf schriftliche Abmahnung der ekom21 nicht unterlässt;
 - der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung für zwei Kalendermonate innerhalb eines Monats oder mit der Zahlung der Vergütung für einen Kalendermonat innerhalb zweier Kalendermonate in Verzug ist;
 - über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird.
- (4) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen der Schriftform.

§ 13 Systemverfügbarkeit

- (1) Die einzelnen Verfügbarkeitszeiten der Komponenten ergeben sich aus den einzelvertraglich getroffenen Festlegungen sowie aus den technischen Gerätebeschreibungen. Besondere Verfügbarkeitswünsche des Auftraggebers sind mit einem Vorlauf von mindestens fünf Arbeitstagen der ekom21 mitzuteilen. Hierdurch entstehende zusätzliche Aufwendungen der ekom21 sind durch den Auftraggeber gesondert zu vergüten.
- (2) Vorbehaltlich einzelvertraglicher Festlegungen (vgl. Abs. 1) gewährleistet die ekom21 für die Komponenten und Leistungen eine Verfügbarkeit von 97,5% im Kalenderjahresmittel. Dies gilt nicht, wenn Umstände vorliegen, wie sie in Abs. 4 genannt sind oder wenn außerordentliche Wartungsmaßnahmen, wie z. B. der Austausch von Zentraleinheiten oder die Installation neuer Hardware und/oder Software anstehen. Die ekom21 wird vorhersehbare Leistungshindernisse möglichst frühzeitig mitteilen.
- (3) Ist die Verfügbarkeit der Leistungen nicht gegeben oder bestehen Störungen an technischen Einrichtungen, wird die ekom21 im Rahmen der bestehenden betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich die erforderlichen Maßnahmen einleiten, um die Störungen zu beseitigen.
- (4) Soweit und solange die ekom21 die Leistungen aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Leitungsnetzen oder Leistungen von Telekommunikationsanbietern, Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistungen fristgerecht oder nicht mit der vereinbarten Verfügbarkeit zu erbringen, haftet die ekom21 für hierdurch entstehende Verzögerungen nicht. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem die ekom21 auf

Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.

§ 14 Rechtsfolgen bei Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit

- (5) Bei Funktionsbeeinträchtigungen der Komponenten ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die betroffene Komponente bzw. Leistung je Tag um 1/30 zu mindern. Ist die Funktion der Komponenten nur teilweise beeinträchtigt, so kann der Auftraggeber die Vergütung unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung je Tag um bis zu 1/30 mindern. Ausfälle und Funktionsbeeinträchtigungen von Komponenten, die binnen zwei Arbeitstagen behoben werden, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Minderung der vereinbarten Vergütung. Die Dauer der Funktionsbeeinträchtigung beginnt mit Zugang der schriftlichen Störungsmeldung bei der ekom21.
- (6) Entstehen bei der ekom21 zusätzliche Aufwendungen für die Aufrechterhaltung der Funktionsbereitschaft durch das Abweichen von den zwischen den Vertragspartnern festgelegten Standards und Normen, so ist die ekom21 berechtigt, diese Leistungen gesondert abzurechnen.
- (7) Die ekom21 steht nicht für die Funktionsfähigkeit der Komponenten ein, wenn der Auftraggeber Änderungen oder Anbauten an den Komponenten vorgenommen hat. Änderungen sind insbesondere Abweichungen von der gelieferten Ausführung hinsichtlich der mechanischen, elektrischen oder elektronischen Eigenschaften einschließlich der Änderung von Mikroprogrammen und der Anschluss zusätzlicher Hardware-Komponenten an das Netz; Anbauten sind insbesondere alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der Vertragsgegenstände mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen. Beseitigt die ekom21 in diesen Fällen Funktionsbeeinträchtigungen, so ist der entstehende Aufwand gesondert zu vergüten, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Funktionsbeeinträchtigung von der Änderung oder dem Anbau nicht beeinflusst ist.
- (8) Die ekom21 haftet nur für Funktionsbeeinträchtigungen, die auf eine Störung der aktiven Netzwerkkomponenten zurückzuführen sind. Bei Funktionsbeeinträchtigungen, die auf der Nutzung von Datenleitungen des Auftraggebers (Hausverkabelung) oder auf Beeinträchtigungen von Datenleitungen, die die ekom21 von Dritten angemietet hat, beruhen, haftet die ekom21 nicht. Im letzteren Fall haftet die ekom21 gegenüber dem Auftraggeber nur in der Höhe, in der Ansprüche gegenüber Dritten zustehen. Diese Beschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der ekom21.
- (9) Kann eine Funktionsbeeinträchtigung, die nicht auf eine Störung der aktiven Netzwerkkomponenten zurückzuführen ist, nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach ordnungsgemäßer Mängelrüge beseitigt werden und können hierdurch Einrichtungen nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden, zahlt die ekom21 für jeden Kalendertag, an dem die Einrichtung mehr als 12 Stunden nicht wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden konnte, 1/30 der monatlichen Vergütung im Hinblick auf diese Einrichtung als pauschalierten Schadenersatz. Weist die ekom21 nach, dass die Mängelbeseitigung von ihr innerhalb der vorgenannten Frist aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, verlängert sich die Frist angemessen.
- (10) Bei Vergütungen nach Aufwand ist zur Festlegung des pauschalierten Schadenersatzes der voraussichtliche Betrag der

durchschnittlichen, auf den Monat entfallenden Vergütung zu schätzen.

- (11) Werden Mängel an den Komponenten bis zum Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen, beginnend mit dem Tag der ordnungsgemäßen Mängelanzeige, nicht so beseitigt, dass die Komponenten wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden können, kann der Auftraggeber den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Komponente fristlos kündigen. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch kann die ekom21 nach Ablauf von weiteren 30 Kalendertagen ihrerseits den Vertrag kündigen.
- (12) Die Zahlungspflicht für den pauschalierten Schadensersatz gemäß Abs. 5, 6 ist je Schadensfall auf 25 Schadensersatztage beschränkt.
- (13) Darüber hinausgehende Ansprüche wegen Leistungsstörungen stehen dem Auftraggeber nicht zu.

§ 15 Haftung

- (1) Für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die die in § 14 festgelegten Höchstsummen überschreiten, und für Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 14 AGB der ekom21.
- (2) Erbringt die ekom21 im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so gelten bei Vermögensschäden in Abweichung von § 14 AGB der ekom21 die in § 7 TKV festgelegten Haftungshöchstgrenzen.

§ 16 Besondere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber schafft in seinem Bereich alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Die ekom21 wird dem Auftraggeber hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, der ekom21 für die Dauer des Vertrages geeignete Räumlichkeiten für die Installation der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Anlagen einschließlich aller Nebenleistungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber wird neue Anwendungen sowie Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die vertragliche Leistung der ekom21 haben können, nur nach vorheriger Zustimmung der ekom21 einführen.
- (2) Der Auftraggeber wird nur solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem von der ekom21 zur Verfügung gestellten Übertragungsnetz verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie dem Telekommunikationsgesetz entsprechen. Der Auftraggeber wird nur die ihm von ekom21 vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Standardschnittstellen nutzen.
- (3) Der Auftraggeber wird keine Veränderungen an den Anschlusseinrichtungen der ekom21 durchführen und keine Einrichtungen benutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des Netzes der ekom21 führen oder die Sicherheit des Netzbetriebes gefährden.
- (4) Störungen des Übertragungsnetzes, die von den Einrichtungen und Anwendungen des Auftraggebers ausgehen, hat der Auftraggeber auf Verlangen der ekom21 unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

- (5) Der Auftraggeber wird die Leitungstrasse nicht überbauen oder sonstige Einwirkungen vornehmen, die die Erbringung der vertraglichen Leistungen auf dem Grundstück des Auftraggebers beeinträchtigen können.

- (6) Ergänzend gilt § 7 AGB der ekom21.

§ 16 Sicherheit gegen Missbrauch

Die ekom21 ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, die Komponenten auf eigene Kosten gegen Missbrauch zu sichern. Die dafür erforderlichen Maßnahmen werden mit dem Auftraggeber abgesprochen. Sollte bei darüber hinausgehenden Forderungen des Auftraggebers über die zu treffenden Maßnahmen keine Einigung erzielt werden, so wird die ekom21 nach Maßgabe des Auftraggebers handeln. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

IV. Besondere Bestimmungen für Mitglieder der ekom21

§ 17 Geltung der Benutzungsordnung

- (1) Die zwischen ekom21 und deren satzungsgemäßen Mitgliedern durch Einzelvertrag erwachsenden Rechtsbeziehungen sind öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungsordnung der ekom21.
- (2) Diese besonderen Geschäftsbedingungen und die AGB der ekom21 sowie in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (vgl. § 15 Abs. 1 AGB) enthaltene Bedingungen treffen für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis konkretisierende und ergänzende Regelungen im Sinne von § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung der ekom21. Die Benutzungsordnung der ekom21 gilt daher zusätzlich zu anderen, im Einzelvertrag oder geschäftsfallbezogenen Dokumenten enthaltenen Bedingungen.
- (3) Soweit in diesen besonderen Geschäftsbedingungen die Terminologie „Vertrag“, „Einzelvertrag“, „Einzelverträge“ oder ähnlich verwendet wird, so ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 das jeweilige Benutzungsverhältnis gemeint. Soweit die Begrifflichkeit „Auftraggeber“ oder „Kunde“ verwendet wird, ist damit im Verhältnis zwischen Mitglied und ekom21 der Benutzer im Sinne der Benutzungsordnung der ekom21 zu verstehen.
- (4) Die jeweils gültige Benutzungsordnung, die Verbundssatzung und das Mitgliederverzeichnis sowie diese besonderen Geschäftsbedingungen und weitere Geschäftsbedingungen der ekom21 können im Internet unter der Adresse www.ekom21.de/recht/ eingesehen werden.

§ 18 Vorrangverhältnis

- (1) Falls sich Regelungen dieser Geschäftsbedingungen, der AGB der ekom21 oder Bedingungen in geschäftsfallbezogenen Dokumenten (§ 15 Abs. 1 AGB) mit Vorschriften der Benutzungsordnung widersprechen, sind die Regelungen der Benutzungsordnung stets vorrangig und einzig maßgebend.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen getroffenen Regelungen nicht. Sollte eine zwischen Auftraggeber und ekom21 getroffene Bestimmung unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von allen Parteien der betroffenen Vereinbarung bei Vertragsabschluss gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken und Unklarheiten in der Vereinbarung. § 18 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 19 Geltung einzelner Vorschriften

- (1) Die Vorschrift des § 14 Abs. 4 der Benutzungsordnung der ekom21 findet auf Rechtsverhältnisse nach diesen besonderen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.
- (2) In § 15 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen tritt anstelle des Verweises auf „§ 14 AGB“ der Verweis auf „§ 13 der Benutzungsordnung“. § 15 Abs. 2 entfällt.